

## **- Satzung -**

### **Präambel**

In der festen Überzeugung, dass

- **EIGENVERANTWORTUNG; INDIVIDUELLE LEISTUNG und WETTBEWERB** sinnvolle Organisationsprinzipien menschlichen Lebens und Eckpfeiler einer pluralen Gesellschaft sind,
- **SOLIDARITÄT** die unabdingbare Grundlage ist, um menschliches Miteinander in einem solchen gesellschaftlichen Rahmen zu ermöglichen, die jedoch in einem freiheitlichen Gemeinwesen subsidiär als Hilfe zur Selbsthilfe organisiert werden muss, weil das **SUBSIDIARITÄTSPRINZIP** in idealer Form das aufeinander aufbauende Zusammenwirken individueller und gemeinschaftlicher Verantwortungsbereiche regelt, überschaubare Einheiten schafft, stärkt und erhält und in allen Lebensbereichen die Bereitschaft für persönliche Verantwortung fördert,

in der weiteren Überzeugung, dass

- auch im **BEREICH DES STAATES** die **SUBSIDIARITÄT** als tragendes Strukturprinzip Geltung beanspruchen muss, und eine Organisationsebene oberhalb der Gemeinden auch – aber nicht nur – in Westfalen erforderlich ist, um auf diese Weise die historisch gewachsenen kulturellen und regionalen Identitäten zu wahren und eine Identifikation der Bürger mit der jeweiligen Verwaltungseinheit zu gewährleisten, wird die Stiftung „Westfalen-Initiative für Eigenverantwortung und Gemeinwohl“ als allgemeine selbständige Stiftung i.S.d. § 2 Abs.1 des Stiftungsgesetzes von Nordrhein-Westfalen errichtet.

### **§ 1**

#### **Sitz und Rechtsform**

1. Die Stiftung „Westfalen-Initiative für Eigenverantwortung und Gemeinwohl“ hat ihren Sitz in Münster in Westfalen.
2. Sie ist eine rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts.

## § 2

### Zweck der Stiftung

1. Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke i.S. d. Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Zweck der Stiftung ist die Förderung der Wissenschaft und Forschung, der Bildung und der Erziehung sowie des Heimatgedankens bezogen auf den Raum Westfalen. In den genannten Förderungsbereichen soll die Stiftung das Subsidiaritätsprinzip durch Forschung, Umsetzung und Vermittlung fördern. Als Organisationsprinzip menschlichen Zusammenlebens erwartet das Subsidiaritätsprinzip, dass Aufgaben nur dann auf eine übergeordnete Gemeinschaft übertragen werden können, wenn die untergeordnete Gemeinschaft sie nicht mehr zu erfüllen vermag. In diesem Sinne hat das Subsidiaritätsprinzip in Artikel 3 b des Vertrages zur Gründung der Europäischen Gemeinschaften eine Legaldefinition erfahren.
3. Der Stiftungszweck wird insbesondere verwirklicht
  - a) auf dem Gebiet der Wissenschaft:

Im Bereich Wissenschaftsförderung soll die Stiftung konkrete Projekte unterstützen, die das Subsidiaritätsprinzip als Organisationsprinzip umsetzen und zur Stärkung von Eigenverantwortung beitragen. Dabei soll sich die Stiftung auf die regionalen und kommunalen Organisationsebenen in Westfalen-Lippe konzentrieren.

Hierzu gehören auch:

    - aa) die Würdigung herausragender Verdienste um die Förderung des Subsidiaritätsgedankens,
    - bb) die Förderung von spezifischen Studien zur Umsetzung des Subsidiaritätsgedankens;
    - cc) die Initiierung von Modellversuchen zur Umsetzung des Subsidiaritätsgedankens,
    - dd) die publizistische Verbreitung der so gewonnenen und im Modell erprobten Erkenntnisse.
  - b) auf dem Gebiet der Bildung:

Im Bereich der Bildung und Erziehung soll die Stiftung die Entwicklung, Erprobung und Umsetzung didaktischer Modelle zur Vermittlung und Verbreitung des Subsidiaritätsgedankens fördern.

Hierzu gehören auch:

- aa) die Würdigung herausragender Verdienste um die Vermittlung des Subsidiaritätsgedankens,
  - bb) die Förderung von spezifischen Studien zur Umsetzung des Subsidiaritätsgedankens,
  - cc) die Initiierung von didaktischen Modellen zur Vermittlung und Verbreitung des Subsidiaritätsgedankens,
  - dd) die publizistische Verbreitung der so gewonnenen und im Modell erprobten Erkenntnisse.
- c) Auf dem Gebiet der Förderung der Heimatpflege soll die Stiftung das Heimatgefühl und die Verbundenheit zur Region Westfalen fördern und die regionale Identität und Bedeutung Westfalens innerhalb der jeweils gegebenen föderativen Strukturen der Bundesrepublik Deutschland bzw. der Europäischen Union mit dem Ziel stärken, für den Lebens-, Kultur- und Wirtschaftsraum Westfalen die Option einer selbständigen Region innerhalb der europäischen Gemeinschaft offenzuhalten.

Hierzu gehören insbesondere:

- aa) die Würdigung herausragender Verdienste um die Förderung des Westfalengedankens in Politik, Wirtschaft und Kultur,
  - bb) die Unterstützung herausragender westfalenbezogener Veranstaltungen,
  - cc) die Förderung von spezifischen Studien zur Weiterentwicklung Westfalens,
  - dd) die Unterstützung des begründeten Anspruchs Westfalens auf identitätswahrende Repräsentanz in Politik, Wirtschaft, Kultur und Gesellschaft gegenüber den benachbarten föderativen Instanzen sowie den Organisationen auf nationaler und europäischer Ebene.
5. Die genannten Beispiele zur Zweckverwirklichung sind nicht abschließend. Die Stiftung kann vielmehr alle Maßnahmen ergreifen, die geeignet sind, den Stiftungszweck zu verwirklichen.

6. Die Stiftung ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
7. Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
8. Der Stifter und seine nächsten Angehörigen erhalten über die in § 58 Nr. 5 AO geregelten Fälle hinaus keinerlei Zuwendungen aus den Mitteln der Stiftung.

### **§ 3**

#### **Arbeitsweise der Stiftung**

1. Die Stiftung soll:
  - a) vorrangig eigene Projekte durchführen, jedoch mit der Maßgabe, dass hier stets Dritte, nach Möglichkeit gemeinnützige und/oder öffentlich-rechtliche Körperschaften an der Projektdurchführung beteiligt werden;
  - b) nachrangig in begründeten Ausnahmefällen mit Zustimmung des Vorstandes und des Kuratoriums auch Projekte alleine durchführen und vollständig finanzieren.
2. Bei der Durchführung von Eigenprojekten mit Unterstützung Dritter i.S.d. Abs. 1 lit. a) soll die Stiftung im Regelfall nicht mehr als 25 bis 50 % des Gesamtaufwandes finanzieren.
3. Für jedes Projekt ist ein Plan (Arbeitsplan, Finanzplan, Personalplan, Zeitplan etc.) und daraus abgeleitet ein Budget vorzulegen, nach dessen Systematik vom Projektträger auch regelmäßig an den Vorstand der Stiftung berichtet werden muss.
4. Bei der Auswahl der zu fördernden Drittprojekte sollen parteipolitische Gesichtspunkte keinerlei Bedeutung haben.
5. Der Schwerpunkt der geförderten Projekte soll in Westfalen liegen.
6. Übernehmen Vorstands- oder Kuratoriumsmitglieder der Stiftung über ihre Tätigkeit hinaus vertragliche Verpflichtungen z.B. bei der Projektdurchführung und/oder publizistischen Begleitung, so ist im Rahmen der Rechnungsprüfung (§ 15) durch den Wirtschaftsprüfer darauf zu achten, dass die angebotenen und abgerechneten Leistungen einem Fremdvergleich standhalten.

## **§ 4**

### **Stiftungsvermögen und Erträge**

1. Das Stiftungsvermögen ergibt sich aus der einleitenden Erklärung des Stifters im Stiftungsgeschäft.
2. Das Stiftungsvermögen ist in seinem Wert ungeschmälert zu erhalten. Dem Stiftungsvermögen wachsen die Zuwendungen Dritter zu, die dazu bestimmt sind.
3. Die Annahme von Zustiftungen bedarf der Zustimmung des Vorstandes.
4. Bei der Verwaltung und Anlage des Stiftungsvermögens ist die Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns zu beachten.

## **§ 5**

### **Verwendung der Vermögenserträge und Zuwendungen**

1. Die Erträge des Stiftungsvermögens und die ihm nicht zuwachsenden Zuwendungen sind zur Erfüllung des Stiftungszwecks zu verwenden.
2. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
3. Im Rahmen des steuerlich Zulässigen (§ 58 Ziff. 7a AO) kann die Stiftung Teile der Erträge in eine freie Rücklage einstellen.
4. Die Verwaltungskosten sind mit größter Sorgfalt im Sinne des Stifters zu minimieren. Sie finden Eingang in das jährlich zu entwickelnde Budget, dessen Kontrolle dem Kuratorium obliegt. Die Verwaltungskosten sollen zu allen Zeiten nur den absolut unabdingbaren Bruchteile der Stiftungserträge ausmachen.

## **§ 6**

### **Rechtsstellung der Begünstigten**

Den durch die Stiftung Begünstigten steht aufgrund dieser Satzung ein Rechtsanspruch auf Leistungen der Stiftung nicht zu.

## § 7

### Organe der Stiftung

1. Organe der Stiftung sind:
  - a) das Kuratorium
  - b) der Vorstand
  - c) die Geschäftsführung.
  
2. Die Vergütung der Stiftungsorgane erfolgt nach folgenden Grundsätzen:
  - a) Die Mitglieder des Kuratoriums üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Sie haben jedoch fallweisen Anspruch auf Ersatz ihrer nachgewiesenen Auslagen.
  
  - b) Auch der Vorstand übt seine Funktion grundsätzlich ehrenamtlich aus. Anstelle des Ersatzes der Auslagen können die Mitglieder des Vorstandes durch Beschluss des Kuratoriums eine unter Berücksichtigung der mit der Vorstandstätigkeit verbundenen Arbeit und Verantwortung angemessene Aufwandsentschädigung erhalten. Ihre Höhe wird jährlich durch das Kuratorium festgelegt. Sie darf zehntausend Euro für den Vorstandsvorsitzenden und fünftausend Euro für die beiden anderen Vorstandsmitglieder nicht überschreiten.
  
  - c) Die Geschäftsführer erhalten eine Vergütung, die sich an Art und Umfang ihrer Aufgaben orientiert.

## § 8

### Zusammensetzung des Vorstandes

1. Der Vorstand besteht aus drei Mitgliedern. Die Mitglieder des Vorstands sollen aus folgenden Bereichen stammen:
  - a) Ein erfolgreicher Unternehmer/Unternehmerin, der/die sich auch durch gesellschaftspolitisches Engagement qualifiziert hat. Die Beurteilung der vorgenannten Eigenschaften sollte sich an der Person des Stifters orientieren.
  
  - b) Eine Persönlichkeit für Kommunikation und Marketing, die aus dem Bereich Medien oder der Werbewirtschaft stammen soll.

- c) Eine Persönlichkeit aus dem Bereich Vermögensanlage, die die Befugnis zum Geschäftsleiter im Sinne des Kreditwesengesetzes oder eine ähnliche Qualifikation besitzt.
2. Die ersten Vorstandsmitglieder werden vom Stifter berufen. Ist die Zusammensetzung des Vorstandes nicht mehr durch Erklärung des Stifters geregelt, werden die nachfolgenden Vorstandsmitglieder auf gemeinsamen Vorschlag des verbleibenden Vorstands vom Kuratorium benannt. Das Kuratorium kann die Benennung nur in begründeten Ausnahmefällen ablehnen. In diesem Fall wird der Vorstand einen neuerlichen gemeinsamen Vorschlag unterbreiten. Falls sich der verbleibende Vorstand nicht auf einen gemeinsamen Vorschlag einigen kann, hat jedes verbleibende Vorstandsmitglied das Recht, einen eigenen Vorschlag zur Benennung eines Nachfolgers für den frei gewordenen Platz zu unterbreiten.
  3. Falls durch außerordentliche Umstände der Vorstand insgesamt neu zu berufen ist, wird der Vorsitzende des Kuratoriums diesem entsprechende Wahlvorschläge unterbreiten.
  4. Die Amtszeit der vom Stifter berufenen Vorstandsmitglieder beträgt längstens 10 Jahre. Die Amtszeit der vom Kuratorium berufenen Mitglieder beträgt regelmäßig 5 Jahre. Eine Wiederberufung von Vorstandsmitgliedern durch das Kuratorium ist nur einmal für eine Periode von fünf Jahren möglich.
  5. Nach Ablauf der Amtszeit führen die Mitglieder des Vorstandes die Geschäfte bis zur Berufung ihrer Nachfolger fort.

## **§ 9**

### **Aufgaben des Vorstandes**

1. Der Vorstand vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich. Er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters. Er handelt durch seinen Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter und ein weiteres Mitglied.
2. Der Vorstand hat im Rahmen des Stiftungsgesetzes und dieser Satzung den Willen des Stifters so wirksam wie möglich zu erfüllen. Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:
  - a) die Bestellung und Abberufung der Geschäftsführer und die Festsetzung ihrer Vergütung,

- b) die Genehmigung der von der Geschäftsführung vorgeschlagenen Projekte und Überwachung der Durchführung durch ein geeignetes Berichtssystem,
- c) die Überwachung der Geschäftsführung bei der Verwaltung des Stiftungsvermögens und der Führung der Bücher,
- d) die Beschlussfassung über die Verwendung der Erträge des Stiftungsvermögens,
- e) den Erlass einer Geschäftsordnung i.S.d. § 11 mit einem Katalog zustimmungsbedürftiger Geschäfte,
- f) die Vorlage einer Jahresrechnung mit einer Vermögensübersicht und eines Jahresberichtes über die Erfüllung des Stiftungszwecks an das Kuratorium innerhalb von fünf Monaten nach Ablauf eines Kalenderjahres,
- g) die Vorschau über die verfügbaren Mittel im Sinne einer Jahresplanung und Budgetierung.

## **§ 10**

### **Beschlussfassung des Vorstandes**

1. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
2. Beschlussfassungen des Vorstandes außerhalb von Sitzungen sind nur zulässig, wenn kein Mitglied des Vorstands widerspricht.
3. Über die Sitzungen des Vorstands ist ein Protokoll anzufertigen. Beschlüsse sind im Wortlaut festzuhalten.

## **§ 11**

### **Rechte und Pflichten des Geschäftsführers**

1. Die Stiftung hat zwei Geschäftsführer, wobei der eine für die Projektauswahl, -begleitung und Durchführung, der andere für Organisation, Verwaltung und Finanzen zuständig ist. Die Geschäftsführer sollen Persönlichkeiten sein, die bereits auf eine intensive berufliche Erfahrung in Wirtschaft oder Verwaltung



zurückblicken können und sich durch gesellschaftspolitisches Engagement qualifiziert haben.

2. Geschäftsführungsaufgaben können auch auf Honorarbasis vergütet werden.
3. Die Geschäftsführer sind dem Vorstand verantwortlich und ihm gegenüber berichtspflichtig. Im übrigen führen sie die Geschäfte im Rahmen der Geschäftsordnung eigenverantwortlich.
4. Die Geschäftsführung hat die Rechtsstellung eines besonderen Vertreters i.S.d. § 30 BGB.

## **§ 12**

### **Zusammensetzung des Kuratoriums**

1. Die Stiftung hat ein Kuratorium, welches aus zwölf Mitgliedern besteht. Es wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden.
2. Die ersten Mitglieder des Kuratoriums werden vom Stifter berufen.
3. Ist die Zusammensetzung des Kuratoriums nicht mehr durch eine Erklärung des Stifters geregelt, setzt sich das Kuratorium wie folgt zusammen:
  - a) Geborene Mitglieder des Kuratoriums sind:
    - aa) die Witwe des Stifters Martin Leicht, Frau Rosemarie Leicht,
    - bb) der Direktor des Landschaftsverbandes Westfalen/Lippe,
    - cc) der Präsident des Westfälisch/Lippischen Sparkassen- und Giroverbandes,
    - dd) der Rektor der Westfälischen Wilhelms Universität zu Münster.

Frau Leicht ist Ehrenmitglied des Kuratoriums auf Lebenszeit. Die geborenen Mitglieder des Kuratoriums gemäß vorstehender Regelung in Abs. 3 a) bb) bis dd) sind Kuratoriumsmitglieder während ihrer Amtszeit in den dort beschriebenen Funktionen.

- b) Gekorene Mitglieder des Kuratoriums sind:
  - aa) Zwei Persönlichkeiten, die durch das Präsidium der Industrie- und Handelskammer zu Münster in das Kuratorium entsandt werden,

- bb) zwei Persönlichkeiten, die durch das Präsidium der Handwerkskammer zu Münster in das Kuratorium entsandt werden,
  - cc) weitere vier Persönlichkeiten, die auf Vorschlag des Vorstandes der Stiftung in das Kuratorium entsandt werden.
4. Nimmt ein nach Absatz 3 bestimmtes Kuratoriumsmitglied das ihm angetragene Amt nicht an, so wählen die noch im Amt befindlichen Kuratoriumsmitglieder auf Vorschlag des Vorstandes der Stiftung das entsprechende Mitglied des Kuratoriums.
  5. Die Amtszeit der vom Stifter berufenen Kuratoriumsmitglieder beträgt längstens 12 Jahre, die Amtszeit der nach Abs. 3 b) berufenen Kuratoriumsmitglieder beträgt 4 Jahre, wobei eine einmalige Wiederberufung möglich ist.
  6. Die gekorenen Mitglieder des Kuratoriums sollten das 40. Lebensjahr nicht vollendet haben.

### **§ 13**

#### **Aufgaben des Kuratoriums**

1. Die vornehmste Aufgabe des Kuratoriums ist die Beratung des Vorstandes bei der Identifikation und Auswahl geeigneter zu fördernder Projekte.
2. Darüber hinaus hat das Kuratorium folgende Aufgaben:
  - a) Bestellung, Beratung und Überwachung des Vorstandes, insbesondere die Beachtung des Stifterwillens sicherzustellen,
  - b) Beschlussfassung über Anträge auf Satzungsänderung sowie Entscheidungen über die Aufhebung der Stiftung oder ihre Zusammenlegung mit anderen Stiftungen,
  - c) Beschlussfassung über die Feststellung der Jahresabrechnung mit der Vermögensübersicht und der Feststellung des Jahresberichts sowie die Entlastung des Vorstandes;
  - d) Wahl des Wirtschaftsprüfers;
  - e) Beschlussfassung über eigene Projekte gemäß § 3 Abs. 1 b dieser Satzung.

## **§ 14**

### **Beschlussfassung des Kuratoriums**

1. Die Sitzung des Kuratoriums beruft der Vorsitzende bzw. der stellvertretende Vorsitzende unter Einhaltung einer Frist von 3 Wochen schriftlich ein. In der Einladung sind die einzelnen Tagesordnungspunkte anzugeben. In dringenden Fällen kann die Frist abgekürzt werden oder die Einberufung per Telefon, Telefax o.ä. erfolgen. Der Vorsitzende, im Falle seiner Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende, kann die Mitglieder des Kuratoriums auch zur schriftlichen Abstimmung auffordern. In diesem Fall gelten die Sätze 1. bis 3. dieser Ziffer entsprechend.
2. Das Kuratorium ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. Die Anwesenden beschließen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit keine anderen Mehrheitserfordernisse bestimmt sind.
3. Beschlussfassungen des Kuratoriums außerhalb von Sitzungen sind nur zulässig, wenn kein Mitglied des Kuratoriums widerspricht.
4. Über die Sitzung des Kuratoriums ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Sitzungsleiter zu unterzeichnen ist. Beschlüsse sind im Wortlaut festzuhalten.
5. Der Stiftungsvorstand und die Geschäftsführung nehmen an den Sitzungen des Kuratoriums regelmäßig teil. Nur wenn die eigenen Angelegenheiten von Vorstand und/oder Geschäftsführung durch das Kuratorium behandelt werden, sollten die Mitglieder von Vorstand und Geschäftsführung nicht präsent sein.

## **§ 15**

### **Geschäftsjahr, Jahresabschluss, Rechnungsprüfung**

1. Das Geschäftsjahr der Stiftung ist das Kalenderjahr.
2. Die Prüfung der Jahresabrechnung und der Vermögensübersicht der Stiftung ist durch einen Wirtschaftsprüfer oder eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft durchzuführen, die auf Vorschlag der Geschäftsführung vom Kuratorium berufen wird.
3. Die Jahresabrechnung und die Vermögensübersicht der Stiftung sind einschließlich des Prüfungsberichts und des Berichts des Vorstands über die Erfüllung des Stiftungszweckes innerhalb von fünf Monaten nach Ende des Geschäftsjahres der Stifungsbehörde vorzulegen.

## **§ 16**

### **Anpassung der Stiftung an geänderte Verhältnisse**

1. Ändern sich die Verhältnisse derart, dass die Erfüllung des Stiftungszwecks von Vorstand und Kuratorium nicht mehr für sinnvoll gehalten wird, so können sie gemeinsam einen neuen Stiftungszweck beschließen. Ein solcher Beschluss kann nur einstimmig vom Vorstand und Kuratorium gemeinsam getroffen werden.
2. Der neue Stiftungszweck hat gemeinnützigen Zwecken zu dienen und in geeigneter Weise die in der Präambel formulierte Grundzielsetzung des Stifters zu beachten.
3. Über Satzungsänderungen, die nicht den Stiftungszweck betreffen, beschließen Vorstand und Kuratorium mit einer Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der Mitglieder.
4. Ändert sich die Organisationsform der in § 12 Abs. 3 lit. a) beschriebenen Institutionen, so tritt an ihre Stelle der Rechts- oder Funktionsnachfolger.

## **§ 17**

### **Auflösung der Stiftung**

Vorstand und Kuratorium können nur gemeinsam in einem einstimmigen Beschluss die Auflösung der Stiftung beschließen, wenn die Umstände es nicht mehr zulassen, den Stiftungszweck dauernd und nachhaltig zu erfüllen.

## **§ 18**

### **Vermögensanfall**

Bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall des Stiftungszwecks fällt deren Vermögen an die Wirtschaftliche Gesellschaft für Westfalen und Lippe e.V., Sentmaringer Weg 61, 48151 Münster (Registergericht: Amtsgericht Münster; Registernummer: VR 2173) mit der Maßgabe, es zur gemeinnützigen Förderung der Zwecke gem. § 2 Abs. 2 zu verwenden.

## **§ 19**

## **Unterrichtung der Stiftungsbehörde**

Die Stiftungsbehörde ist auf Wunsch jederzeit über alle Angelegenheiten der Stiftung zu unterrichten. Ihr ist unaufgefordert der Jahresabschluss vorzulegen.

### **§ 20**

#### **Stellung des Finanzamtes**

Unbeschadet der sich aus dem Stiftungsgesetz ergebenden Genehmigungspflichten sind Beschlüsse über Satzungsänderungen und über die Auflösung der Stiftung dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen. Für Satzungsänderungen, die den Zweck der Stiftung betreffen, ist die Einwilligung des Finanzamtes einzuholen.

### **§ 21**

#### **Stiftungsbehörde**

Stiftungsbehörde ist die Bezirksregierung Münster, oberste Stiftungsbehörde ist das Ministerium für Inneres und Kommunales des Landes Nordrhein-Westfalen. Die gegenüber der Stiftungsbehörde bestehenden Unterrichts-, Anzeige- und Genehmigungspflichten sind zu beachten.

### **§ 22**

#### **Inkrafttreten**

Die Stiftungssatzung tritt mit dem Tag der Genehmigung der Stiftung in Kraft.

Sie wurde durch einstimmigen Beschluss des Kuratoriums und des Vorstandes am 20.12.2004 in § 12 Absatz 3 Sätze 1 und 2, am 20.05.2005 in § 12 Abs. 1 Satz 1, am 22.11.2007 in § 12 Abs. 3 dd) und am 25.11.2011 in § 7 Abs. 2 b), § 15 Ziff. 3, § 18, § 19 Satz 1 und § 21 geändert.

---

Die Stiftung wurde am 5. November 1999 durch den Regierungspräsidenten genehmigt.